

Eine Erklärung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

höhere Forderung nach einer Neuverteilung der Welt. Mit dem Völkerrecht im hergebrachten Sinn haben solche Redensarten und Forderungen nichts mehr zu tun.

Die nationalsozialistische Völkerrechtslehre hat, wie aus den angeführten Belegen zweifelsfrei hervorgeht, lediglich der jeweiligen Außenpolitik des Dritten Reiches Vorspanndienste geleistet. Sie hat nicht nur das Völkerrecht der Nachkriegszeit, sondern auch das «klassische» Völkerrecht zerstört. Der letzte Schluß nationalsozialistischer Völkerrechtsweisheit ist die These des «Völkerrechtswissenschaftlers» Freytagh-Loringhoven in seiner «Außenpolitik» (S. 141 ff.), «daß Verträge nie etwas anderes sein können, als die Form für tatsächlich gegebene Beziehungen, als der Ausdruck von Machtverhältnissen und Interessen, die unabhängig von ihnen bestehen, und daß sie das Papier, auf dem sie geschrieben wurden, nicht wert sind, wenn sie diesen Machtverhältnissen und Interessen widersprechen». Das ist die Erklärung des Faustrechts in Permanenz! Auf der gleichen Stufe steht der von Hermann Rauschning in seinem aufschlußreichen Buche «Revolution des Nihilismus» verbürgte Ausspruch Hitlers, daß er lachend jeden durch die Umstände gebotenen Vertrag abschließe, aber schon mit dem Vorbehalt, ihn bei der nächstbesten Gelegenheit zu brechen. Eine solche Politik mag vorübergehende Erfolge erzielen, auf die Dauer macht sie ein geordnetes und friedliches Zusammenleben der Menschen und der Nationen unmöglich. Eine Rechtswissenschaft aber, die darauf ausgeht, jeden Rechtsbruch von vornherein nicht nur zu rechtfertigen, sondern für rechtens zu erklären, hat den Stab über sich selbst gebrochen.

Eine Erklärung

Im Auftrag des «Bundes der Subventionslosen» teilt uns Hr. Dr. C. Gasser in Hinblick auf unsere Darlegungen im Artikel «Hannibals Elefanten» mit, daß das Referendumskomitee (i. S. Bundesgesetz betreffend die Sanierung der Pensionskassen des Bundespersonals) aus folgenden Herren bestanden habe:

Dr. R. Eibel, Claridenstraße 26, Zürich.

P. Béguin, Morillonstraße 28, Bern.

R. Deonna, 14, Promenade de St-Antoine, Genf.

Ebenfalls teilt man uns einen Aufruf vom Juli 1939 mit, welcher mit der Unterschrift von 66 Schweizerbürgern veröffentlicht worden ist, welche das Referendum unterstützen.

Wir geben diese Mitteilungen gerne an die Leser der «RR.» weiter. Im Aufruf vom Juli 1939 sind die drei Namen des Referendumskomitees *nicht* enthalten. Da wir ihnen vor dem 3. Dezember in der Presse nirgends begegnet sind und damals verschiedentlich nach den Urhebern des Referendums gefragt worden war, ohne daß unseres Wissens darauf öffentlich eine Auskunft gegeben worden ist, hat der Unterzeichnete Hrn. Dr. C. Gasser gebeten, mitzuteilen, ob die drei Namen jemals *vor* dem 3. Dezember öffentlich bekanntgegeben worden seien. Darauf ist mir bis heute keine Auskunft zugegangen. Ich glaube deshalb zur Annahme berechtigt zu sein, daß die Zusammensetzung des Referendumskomitees *vor* dem 3. Dezember öffentlich nicht bekanntgegeben worden ist und daß darum die völlige Anonymität des «Elefantenkomitees» mit Recht gerügt werden durfte. Da immerhin diese Namen nun nachträglich bekanntgegeben worden sind, so darf wohl angenommen werden, daß man in Zukunft in Referendumskämpfen ohne Tarnung, das heißt mit offenem Visier,

zu fechten gewillt ist. Wir sind überzeugt, daß in der Abstimmungskampagne vor dem 3. Dezember viel Polemik unterblieben wäre, wenn die viel angefochtene Anonymität früher aufgegeben worden wäre.

Hr. Dr. C. Gasser schreibt uns weiter: «Eine schweizerische Treuhand-Gesellschaft hat übrigens die gesamte Kontrolle unserer Buchführung vorgenommen.» — Der Unterzeichnete hat mit seinen Vorschlägen betreffend quasi öffentlicher Rechnungsablegung von Referendumskomitees keineswegs behaupten wollen, die Buchhaltung des «Bundes der Subventionslosen» stimme nicht. Der Vorschlag hat lediglich den Sinn, für die Zukunft zu verhüten, daß große Mittel *anonymer Herkunft* in Referendumskämpfen zur Verwendung gelangen. Der Referendumsbürger hat ein Recht, zu wissen, mit wem er es *hüben und drüben* zu tun hat. *Er will denen ins Gesicht sehen können, die sich mit Aufrufen oder einem Referendum ans ganze Volk wenden.* Dieser Wunsch muß gewiß als legitimes Begehren anerkannt werden. Einem Aufruf, (betitelt: «Lieber Elefant, was nun?») entnehmen wir, daß der «Bund der Subventionslosen» die Namen seines Vorstandes, einen Auszug von Namen aus der Gründerliste und seine Kontrollstelle öffentlich bekannt gibt und sich mit einem Aufruf an Geschäftsleute und Angehörige der freien Berufe aller politischen Parteien wendet, mit dem Ersuchen, durch Zeichnung eines Jahresbeitrages von 100 Franken Mitglieder des «Bundes der Subventionslosen» zu werden.

Wir nehmen auch davon Notiz. Das Vorgehen ist selbstverständlich durchaus legal und wird für die Zukunft alle Mutmaßungen über die Herkunft dieser Propagandagelder erübrigen. Gerade darum auch halte ich dafür, daß die von mir für die Durchführung künftiger Referendumskämpfe gemachten Vorschläge von allen irgendwie Beteiligten und Interessierten sollten angenommen werden können.

E. Nobs, Nationalrat.

NEUE BÜCHER

Steuereinschätzungs - Erfahrungen mit statistischen Erhebungen und Taxationsanleitungen beim Lebensmittel- und Gastgewerbe sowie bei den freien Berufen. Die Beweiskraft der Buchführung bei der Steuerveranlagung mit Rekursentscheiden. Interkantonale Steuerauscheidungspraxis. Von Ernst Keßler, Chef-Steuerkommissär, Zürich. Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 1939. 180 Seiten.

Das vorliegende Buch ist nicht einfach als trockene Darstellung rein steuertechnischer Probleme anzusprechen, wenn es auch in seinem überaus reichen Zahlenmaterial auf den vieljährigen Erfahrungen und eingehenden Rechnungsnachweisen der kantonal-zürcherischen Steuerkommissäre im allgemeinen und des Genossen Ernst Keßler als Chef-Steuerkommissär im besonderen basiert. Über den praktischen Verwendungszweck hinaus bietet es jedem Volkswirtschaftler höchst wertvolle Angaben über die Einkommens- und Existenzverhältnisse des Bäckereigewerbes, des Metzgerei- und Gastgewerbes, des Milch- und Milchproduktenhandels,

des Spezereihandels; der Zigarren- und Tabakläden, der Aerzte, Zahnärzte und Rechtsanwälte. Wir erfahren aus dem Buche nicht nur die rohen Einkommensziffern in diesen Branchen, sondern auch, wie diese Einkommen sich im Detail zusammensetzen, mit welchen Brutto- und Nettospesen die Vertreter dieser Branchen zu rechnen haben, wie hoch der Brutto- und Nettoverdienst in jedem der diversen kleingewerblichen Handelsbetriebe ist, welche Zuschläge auf den Selbstkosten der zum Verkauf gelangenden Lebensmittel erfolgen und damit, warum der Konsument jeweilen soviel, nicht weniger und nicht mehr für eine Ware bezahlen muß. Heute, wo einerseits die Existenzsorgen des kleingewerblichen Mittelstandes mehr als je zur öffentlichen Erörterung stehen und andererseits sich eine bedenkliche Preissteigerung aller Nahrungsmittel ankündigt, sind diese einwandfreien Aufschlüsse über die Gewinnmargen im Detailhandel für Lebensmittel doppelt wertvoll.

F. H.